

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München

Vom 23. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studienganges aufgrund der Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 93 Credits (73 Semesterwochenstunden), im Pflichtbereich der fachspezifischen Orientierung 34 Credits (24 Semesterwochenstunden), im Wahlpflichtbereich 5 Credits (4 Semesterwochenstunden) und im Wahlbereich 36 Credits (ca. 26 Semesterwochenstunden). ²Hinzu kommen maximal drei Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis gemäß § 46. ³Außerdem sind insgesamt acht Wochen Studienpraxis im Rahmen von Pflichtmodulen abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) ¹Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt. ²Zur fachspezifischen Ausrichtung wählen Studierende im ersten Fachsemester zwischen einer agrarwissenschaftlichen und einer gartenbauwissenschaftlichen Orientierung. ³Je nach Wahl haben die Studierenden die Pflichtmodule entweder der agrarwissenschaftlichen oder der gartenbauwissenschaftlichen Vertiefung gemäß Anlage 1 zu erbringen.
- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt insgesamt mindestens acht Wochen; hiervon sind mindestens vier Wochen im Pflichtmodul „Berufsfeldorientierung“ abzuleisten sowie weitere mindestens vier Wochen je nach gewählter fachspezifischer Orientierung entweder im Modul „Praktikum Agrarwirtschaft“ (bei Wahl der agrarwissenschaftlichen Orientierung) oder im Modul „Praktikum Gartenbau“ (bei Wahl der gartenbauwissenschaftlichen Orientierung) zu erbringen. ³Die berufspraktische Ausbildung soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Modulprüfungen aus den Grundlagen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden; für Studierende der agrarwissenschaftlichen Orientierung sind dies die Modulprüfungen „Biologie“ und „Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere“; für Studierende der gartenbauwissenschaftlichen Orientierung sind dies die Modulprüfungen „Biologie“ und „Einführung in die Gartenbauwissenschaften“. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Agrarwissenschaften der TUM School of Life Sciences.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
 - c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
 - d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der

schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer

Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

- (1) Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß § 37 a in Verbindung mit Anlage 1 im Umfang von insgesamt 10 Credits nachzuweisen.
- (2) ¹Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45 **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46,
 3. die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 117 Credits in Pflichtmodulen, 5 Credits in Wahlpflichtmodulen sowie mindestens 36 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46 **Bachelor's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben. ⁴Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. ²Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.
- (5) ¹Falls das Modul Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und dem Modul Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

III. Schlussbestimmung

§ 49

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München vom 4. Juni 2019, die zuletzt durch Satzung vom 9. Mai 2022 geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

Anlage 1: Prüfungsmodule *)**A Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)	Unterrichtssprache	Gewichtungsfaktor
LS20037	Biologie **)	VO	1	1+1+2+2	7	Klausur	150	de	
WI001062	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	VO + VO	1	2 + 2	5	Klausur	120	de	
MA9601	Höhere Mathematik 1	VO + UE	1	2 + 2	5	Klausur	60	de	
WZ1825	Bodenkunde	VO + VO + UE	1 - 2	2 + 1 + 2,1	5	Klausur	120	de	
NAT0123	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie	VO	1	2	3	Klausur	90	de	
LS10023	Organische Chemie und Biochemie	VO + VO	2	2 + 1	4	Klausur	120	de	
MGT 001415	Rechnungswesen und Produktionsökonomie	VI + VI	2	1 + 3	5	Klausur	120	de	
LS10025	Pflanzenbau und Pflanzenernährung	VO + VO + UE	2	2 + 2 + 3	7	Klausur	180	de	
NAT9017	Praktische Physik	VO + PR	2	1,6 + 2,4	5	Übungsleistung + Laborleistung		de	1 : 1
WZ0086	Agrarökosysteme	VO + VO + UE	3	2 + 1,9 + 0,1	5	Klausur	120	de	
WZ1832	Phytopathologie und Pflanzenzüchtung	VO	3	2 + 2 + 2	6	Klausur	120	de	
WZ0064	Angewandte Chemie	UE + UE	4	2 + 2	5	Übungsleistung		de	
WZ0095	Angewandte Physik	VI	4	4	5	Klausur	120	de	
WZ0055	Betriebs- und Produktionssysteme	UE	4	4	5	Mündliche Prüfung	30	de	
MGT 001414	Ökonomik des Agrar- und Gartenbausektors und deren Wertschöpfungsketten	VI	4	4	5	Klausur	90	de	
WZ0054	Biotechnologische Methoden	VO + UE	5	2 + 2	5	Klausur	60	de	
WI001202	Unternehmensführung und Marketing	VI + VI	5	2 + 2	5	Klausur	120	de	
LS10024	Berufsfeldorientierung		5		6	Bericht (SL)		de	
		gesamt		93 Credits					

Fachspezifische Pflichtmodule mit agrarwissenschaftlicher Orientierung

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)	Unterrichtssprache	Gewichtungsfaktor
WZ1828	Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere**)	VO + VO + UE	1	2 + 1 + 1	5	Klausur	120	de	
WZ1830	Praktikum Agrarwirtschaft	PR	1		4	Laborleistung (SL)		de	
WZ1843	Grasland und Futterbau	VO + UE	2	3 + 1	5	Klausur	120	de	
WZ1840	Pflanzenproduktions-systeme	VO + VO	3	2 + 2	5	Klausur	120	de	
WZ1841	Tierernährung	VO	3	4	5	Klausur	90	de	
LS10019	Tierzucht, Tiergesundheit und Hygiene	VO + VO	3	2 + 2	5	Klausur	120	de	
LS10028	Agrartechnik Tierhaltung und Verhalten	VO + VO	5	2 + 2	5	Klausur	120	de	
		gesamt		34 Credits					

Fachspezifische Pflichtmodule mit gartenbauwissenschaftlicher Orientierung

WZ1451	Einführung in die Gartenbauwissenschaften**)	VO	1	1 + 1,5 + 1,5	5	Klausur	120	de	
WZ1831	Praktikum Gartenbau	PR	1		4	Laborleistung (SL)		de	
WZ0057	Technologische Grundlagen gärtnerischer Produktion	VI + EX	2	3,4 + 0,6	5	Klausur	180	de	
WZ0091	Gärtnerische Produktionsphysiologie	VO	3	2 + 1 + 1	5	Klausur	120	de	
WZ1848	Grundlagen der Gemüseproduktion	VO	3	4	5	Klausur	120	de	
WZ0124	Wachstums- und Ertragsphysiologie gärtnerischer Nutzpflanzen	VI	3	4	5	Klausur	90	de	
WZ1850	Umweltgerechter Gartenbau: Düngung und Pflanzenschutz	VO	5	4	5	Klausur	90	de	
		gesamt		34 Credits					

Bachelor's Thesis

LS10030	Bachelor's Thesis		6		12	Wissenschaftliche Ausarbeitung (inklusive Präsentation)		de/en	
---------	-------------------	--	---	--	----	---	--	-------	--

B Wahlpflichtmodule

WZ0056	Angewandte Statistik: Biometrie	VI + VI	3	2 + 2	5	Klausur	120	de	
WI001203	Angewandte Statistik: Ökonometrie	VI + VI	3	2 + 2	5	Klausur	120	de	

C Wahlmodule

Aus folgender Liste sind Module im Umfang von 36 Credits zu erbringen.

Davon sind aus den Überfachlichen Qualifikationen Module im Umfang von 6 Credits zu erbringen. Dieser Bereich umfasst die Angebote der Carl-von-Linde-Akademie, des TUM Sprachenzentrums sowie weitere überfachliche Module an der TUM und wird fortlaufend vom Prüfungsausschuss aktualisiert und zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt gegeben.

Auf Antrag können Studierende alternativ zu dem Fächerkatalog der Wahlmodule fachlich relevante Module aus dem gesamten Vorlesungsangebot der Technischen Universität München oder anderer Universitäten wählen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss Agrarwissenschaften.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt.

Es können auch die Pflichtmodule der nicht gewählten fachspezifischen Orientierung als Wahlmodule eingebracht werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)	Unterrichtssprache	Gewichtungsfaktor
WI001289	Agrar- und Ernährungspolitik	VO	SoSe	4	5	Klausur	120	de	
LS10026	Berufspraktikum		WiSe / SoSe		10	Bericht (SL)		de/en	
WZ1037	Crop Physiology - Ertragsphysiologie	VO + UE	WiSe	2 + 2	5	Mündliche Prüfung	30	de/en	
WZ1505	Einführung in die Ressourcen- und Umweltökonomie	VO + VI	SoSe	2 + 2	5	Klausur	120	de	
WZ1846	Freilandpflanzenkunde	VO	WiSe	4	5	Klausur	120	de	
WZ1855	Futtermittelanalytik	UE	WiSe	4	5	Mündliche Prüfung	30	de	
WZ1856	Futtermittelkunde und Rationsgestaltung	VI	WiSe	4	5	Klausur	90	de	
WZ1847	Grundlagen des Obstbaus	VO	SoSe	4	5	Mündliche Prüfung	25	de	
WI001208	Introduction to Value Chain Economics	VI	WiSe / SoSe	4	6	Bericht		en	
WZ0113	Ökologischer Landbau	VO	WiSe	4	5	Klausur	120	de	
LS10029	Ökologie und Ökosystemfunktionen von Insekten in Agrarlandschaften	VO + UE	SoSe	3 + 2	5	Klausur	60	de/en	
WZ2530	Organismische Phytopathologie	VO + UE	SoSe	2 + 2	5	Klausur	90	de	
LS10009	Programming for Data Science in Agriculture	VI + UE	WiSe / SoSe	2 + 2	5	Bericht		en	
WZ1849	Produktionsmanagement für Arznei- und Gewürzpflanzen	VO	WiSe	4	5	Klausur	120	de	
WZ1859	Spezielle Pflanzenzüchtung	VO	SoSe	4	5	Klausur	120	en	

WZ1860	Spezieller Gemüsebau	VO	SoSe	4	5	Klausur	120	de	
WZ1861	Spezieller Obstbau	VO	WiSe	4	5	Mündliche Prüfung	25	de	
WZ1867	Technische Grundlagen von Smart Farming	VO + UE	SoSe	1 + 3	5	Mündliche Prüfung	30	de	
WZ1872	Tiergenetik und Tierzucht	VI	SoSe	4	5	Mündliche Prüfung	20	de	
LS10027	Tierwohl, Tierverhalten und Management	VO + UE + SE	SoSe	2 + 1 + 1	5	Klausur	120	de	
LS10011	Vertikale Landwirtschaft (BSc.)	SE	WiSe	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		de	
WZ1406	Vernachlässigte Kulturpflanzenarten – Biowissenschaftliche Methoden	UE	WiSe	4	5	Laborleistung		de	
	Überfachliche Qualifikationen				6	je nach Angebot			

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;
 VO = Vorlesung; UE = Übung; PR = Praktikum; VI = Vorlesung mit integrierter Übung,
 SE = Seminar; PT = Projekt; FO = Forschungspraktikum; EX = Exkursion;
 SL = Studienleistung; de = Deutsch; en = Englisch

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

*) In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline nebeneinander aufgelistet.

***) Module nach § 38 Abs. 2, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 30. November 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. Januar 2024.

München, 23. Januar 2024

Technische Universität München

gez.
 Thomas F. Hofmann
 Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Januar 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Januar 2024.